



Anlage zum Auskunftersuchen der Gemeinde Tutzing nach § 93 Abgabenordnung (AO) im Vollzug der Zweitwohnungssteuersatzung

- **Über die Wahrung des Steuergeheimnisses**
- **Belehrung über Auskunftsverweigerungsrechte**

Wahrung des Steuergeheimnisses

Durch das Steuergeheimnis nach § 30 AO sind nicht nur die Verhältnisse des Steuerpflichtigen selbst, sondern auch die Verhältnisse Dritter, nämlich der in § 33 Abs. 2 AO genannten Personen und aller möglichen weiteren Personen geschützt. Das sind insbesondere Informationspersonen, Anzeigerstatter etc., die der Behörde „vertraulich“ Tatsachen über Steuerpflichtige mitteilen. Ihr Name, die Tatsache der Anzeigerstattung durch sie und der Inhalt ihrer Mitteilung unterliegen dem Steuergeheimnis. Geschützt sind Verhältnisse, die in einem Verwaltungsverfahren gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO bekannt geworden sind. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch darauf, dass die Behörde den Namen einer Person nennt. Er hat lediglich einen Anspruch darauf, dass über seinen Antrag auf Namensnennung im Wege des pflichtgemäßen Ermessens durch Verwaltungsakt fehlerfrei entschieden wird. Die Identität des Informanten darf nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 AO offenbart werden. Danach kommt eine Bekanntgabe nur in Betracht, wenn der Informant vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat (§ 30 Abs. 5 AO). Allerdings lässt diese Vorschrift nur eine Offenbarung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu. Nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 AO kann die Offenlegung des Informanten auch zulässig sein, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer nicht steuerlichen Straftat dient. Dabei kommen sowohl eine falsche Verdächtigung als auch eine Beleidigung in Betracht.

Belehrung über Auskunftsverweigerungsrechte

Nach § 101 AO können die Angehörigen eines Beteiligten die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben.

Gem. § 102 Abs. 1 AO können die Auskunft ferner verweigern:

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Mitglieder des Bundestages, eines Landtags oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst,
3. a) Verteidiger,
b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer
c) Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen
über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

4. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.

Nach § 102 Abs. 2 AO stehen den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

Personen, die nicht Beteiligte und nicht für einen Beteiligten auskunftspflichtig sind, können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 103 AO).